

Beilage zu Nr. 27. des Anhaltischen Staats-Anzeigers.

Von der unterzeichneten Herzoglich Anhaltischen Regierung

wird hierdurch der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Berlin die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Grund der vorgelegten Statuten ihren Geschäftsbetrieb auf das Herzogthum Anhalt zu erstrecken, beziehungsweise Versicherungen mit hiesigen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Versicherungs-Bank ist dagegen gehalten:

- 1) durch den inländischen General- oder Haupt-Agenten alljährlich einen Verwaltungs-Bericht der Bank, sowie eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Anhalt gemachten Geschäfte bei der Regierung einzureichen, und
- 2) die Bilanz der Bank alljährlich auf ihre Kosten im hiesigen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Herzoglicher Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 28. October 1868.



Herzoglich Anhaltische Regierung,

Abtheilung des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Albert.

Erlaubniß-Schein
für die Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank
auf Gegenseitigkeit in Berlin.

Statut

der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter dem Namen „Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit“ gegründete Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche ihren Sitz in Berlin hat, verfolgt den Zweck, nach Maßgabe ihrer Tarife alle möglichen Versicherungskombinationen, welche sich auf den Sterblichkeitsgesetzen der Menschen und auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung basiren lassen, nach dem Principe der Gegenseitigkeit abzuschließen und den Theilnehmern Summen auf den Lebens- und Todesfall, für einzelne oder verbundene Personen, Renten, Pensionen und Aussteuern zu versichern.

§. 2. Die Kontrolle der Bank wird durch die Generalversammlung ausgeübt. Das gesetzliche Obergewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt. Die Königl. Staatsregierung ist befugt, zur Ausübung desselben einen besonderen Kommissarius zu ernennen, welcher berechtigt ist, den Generalversammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, beide nach seinem Ermessen zu berufen und von allen Schriftstücken und Büchern, sowie von der Kasse jederzeit Einsicht zu nehmen.

Verwaltung.

§. 3. Die Verwaltung der Bank wird durch einen Verwaltungsrath geleitet, der aus fünf in Berlin wohnhaften Mitgliedern besteht. Denselben liegt ob:

- 1) die Ernennung des General-Direktors, der Spezial-Bureau-Chefs und überhaupt aller derjenigen Bank-Beamten, die ein Jahresgehalt von 800 Thln. und darüber beziehen; Abschließung der Verträge mit ihnen und Festsetzung des ihnen zu gewährenden Einkommens;
- 2) die Pflicht, das Kassenwesen speziell zu kontrolliren und die Hauptkasse in doppeltem Verschuß zu halten, so daß ein Schlüssel in Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes

und einer in Händen des Generaldirektors sich befindet;

- 3) die Kauttionen des Rendanten zu bestimmen;
- 4) in bedenklichen Fällen den Abschluß von Versicherungen zu genehmigen oder abzulehnen;
- 5) die Maxima der Versicherungs-Summen festzusetzen;
- 6) über die Belegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden und die spezielle Unterbringung zu überwachen oder durch zwei seiner Mitglieder (§. 5.) überwachen zu lassen. Als Grundsätze hierfür gelten folgende Bestimmungen:

Die Kapitalien der Bank, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in pupillarisch sicheren Hypotheken oder inländischen Staats- oder Kommunal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, wie letztere beide den Grundsätzen der Preussischen Bank entsprechen, anzulegen. Außerdem können den Versicherten gegen Verpfändung der Police Vorschüsse nach Maßgabe des Zeitwerthes der Versicherungen gegeben werden.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäfts-Lokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt;

- 7) über etwaige Beschwerden der Versicherten gegen die Direktion zu entscheiden;
- 8) in den geeigneten Fällen die Suspension des Generaldirektors anzuordnen. Zur Entlassung desselben, sowie zur längeren Suspension ist die Genehmigung der Mitglieder der Bank in einer sofort zu berufenden Generalversammlung nachzusuchen. Diese Generalversammlung hat längstens innerhalb drei Monaten, vom Tage der Suspension ab, stattzufinden;

9) der Generalversammlung durch seinen Vorsitzenden zu präsidiren und die Berichte zu erstatten.

§. 4. Der Verwaltungsrath wird aus den Mitgliedern der Bank auf fünf Jahre zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll gewählt. Es scheidet jährlich ein Mitglied aus, zuerst nach der Reihenfolge, wie sie das Loos bestimmt, sodann nach der Reihenfolge ihres Eintritts. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Die Wahl geschieht auf Vorschlag des Verwaltungsrathes aus der Zahl von zehn Personen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. Wird die absolute Majorität nicht erreicht, so sind diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen haben, gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Die Namen der Gewählten werden durch die Bank-Blätter (§. 18.) bekannt gemacht. Bank-Mitglieder, welche der Verwaltung einer Konkurrenz-Anstalt angehören, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§. 5. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahl-Protokolle. Er erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben mit absoluter Majorität. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Ueber die Wahlverhandlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und die Namen der Gewählten sind durch die Bank-Blätter bekannt zu machen. Er ist beschlußfähig, sobald drei seiner Mitglieder auf vorangegangene Einberufung durch den Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen durch dessen Stellvertreter versammelt sind. Die Sitzungen finden statt, soweit dieselben nicht ein für alle Mal durch Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, so oft es die Geschäfte erfordern. Von jeder Sitzung muß der Direktion ebenso wie jedem Verwaltungsraths-Mitgliede mindestens 24 Stunden vorher Nachricht gegeben werden. Es bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen, aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur sofortigen Erledigung der schleunigen Fälle, sowie der laufenden Geschäfte zu deputiren. Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes müssen zu Protokoll genommen und von den Anwesenden unterschrieben werden. Die Bestimmungen seiner Deputation müssen der Direktion schriftlich festgestellt werden, welche Schriftstücke mit den Protokollen des Verwaltungsrathes von der Direktion verwahrt werden.

§. 6. In Bezug auf die (in §. 3. sub 2.) auszuübende Kontrolle der Kasse ist der Verwaltungsrath verpflichtet, einmal monatlich durch zwei seiner Mitglieder Kasse und Portefeuille zu revidiren und über den Befund derselben ein Protokoll aufzunehmen, sowie mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Revision der Kasse und des Tresors zu veranlassen, über deren Befund ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen ist.

§. 7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Funktionszeit aus dem Verwaltungsrathe wird an dessen Stelle aus der Zahl der Bank-Mitglieder ein Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erwählt, welcher bis zur nächsten Generalversammlung die Funktionen des Ausgeschiedenen ausübt und dessen Ernennung, welche durch die Bank-Blätter bekannt zu machen ist, für die noch übrige Funktionszeit seines Vorgängers von der Generalversammlung bestätigt werden muß.

§. 8. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes hört während der Dauer der Funktionszeit auf, wenn dasselbe freiwillig niedergelegt wird, in welchem Falle jedoch eine Kündigungsfrist von drei Monaten erforderlich ist.

§. 9. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem beim Rechnungsabschlusse (§. 20.) sich ergebenden Reingewinn eine Tantieme von zusammen zwei Procent. Eine Erhöhung der Tantieme kann von Jahr zu Jahr durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Direktion.

§. 10. Zur unmittelbaren Leitung des Geschäftes ernennt der Verwaltungsrath einen General-Direktor zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll. Derselbe führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahllaktes oder durch ein auf Grund desselben ausgefertigtes amtliches Attest. Der Name desselben ist durch die Bank-Blätter bekannt zu machen. Er verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach festgestellten allgemeinen Verwaltungsregeln und den in besonderen Fällen gefaßten Beschlüssen mit den gesetzlichen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes. Insbesondere ist er verpflichtet und berechtigt: das Statut zur Ausführung zu bringen, die Bank vor den Staatsbehörden, den Gerichten und dem Publikum, sowie vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, Versicherungs-Anträge zum Abschluß zu bringen, solche ganz oder theilweise an andere Gesellschaften zu übertragen oder mit denselben Rückversicherungs-Verträge abzuschließen; bestehende Versicherungen zurückzukaufen, rückständige Beiträge nach Ermessen zu stunden, die Ansprüche der Mitglieder der Bank zu prüfen und festzustellen und Zahlungen an dieselben anzuordnen, zu verweigern oder von denselben gerichtlich beizutreiben; für Ausstellung zeitweiser kurzer Geschäfts-Uebersichten zur Beurtheilung des Standes der Bank zu sorgen; alljährlich die Hauptabschlüsse und Bilancen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Justifizierung vorzulegen; den Geschäftsbericht abzufassen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuwohnen; Beamte und Agenten, sowie Haupt- und General-Agenten und alle zum Geschäftsbetriebe

nothwendigen Personen anzustellen und zu entlassen, deren Gehalte und Provisionen, sowie etwaige Kau- tionsleistungen — soweit der Verwaltungsrath dazu nicht allein die Befugniß hat — zu bestimmen und endlich für alle seine Funktionen Substituten zu bestellen.

Der Einwand, die Direktion habe gegen ihre Instruktion gehandelt, darf Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§. 11. Der General-Direktor bezieht für seine Funktionen, neben welchen er kein anderes Amt ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes, namentlich aber niemals Handelsgeschäfte betreiben darf, ein vom Verwaltungsrathe kontraktlich festgesetztes Fixum und eine Lantième des Geschäfts-Ueberschusses. (§. 20.)

Stellvertreter.

§. 12. In Behinderungsfällen ist der jedesmalige erste Beamte der Direktion der Stellvertreter des General-Direktors. Der Name desselben wird durch die Bank-Blätter (§. 18.) bekannt gemacht.

Mathematiker und Unterschrift.

§. 13. Für die mathematische Berechnung der Prämien und Reserven, sowie für alle Rechnungen, die mathematische Kenntnisse bedingen, wird ein Mathematiker engagirt, der dem General-Direktor bei allen Rechnungen zur Seite stehen muß. Derselbe führt den Titel „technischer Direktor“ und unterzeichnet neben dem General-Direktor alle dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Rechenschaftsberichte und Bilanzen, sowie alle die Bank verbindlich machenden Versicherungsdokumente. Der Name desselben wird durch die Bank-Blätter bekannt gemacht. In der Direktion hat er beratende Stimme. In Behinderungsfällen des technischen Direktors unterzeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrathes als solches alle diejenigen Dokumente, welche der technische Direktor unterzeichnen muß. Die verbindliche Unterschrift lautet:

Norddeutsche Lebens-Versicherungs-Bank
auf Gegenseitigkeit.

Der General-Direktor Der technische Direktor
N. N. N. N.

oder:

für den General-Direktor für den technischen Direktor
N. N. N. N.

Mitgl. d. Verwalt.-Rathes.

Bank-Aerzte.

§. 14. Der Verwaltungsrath ernennt je nach Bedarf einen oder mehrere Bank-Aerzte, welche dem General-Direktor zugeordnet werden und die ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und sich darüber auszusprechen haben. Dem General-Direktor bleibt es überlassen, auf Grund dieser Berichte die Anträge

anzunehmen oder abzulehnen oder die spezielle Entscheidung des Verwaltungsrathes einzuholen.

Agentur-Aerzte.

§. 15. Von der Direktion werden an den geeigneten Orten Agentur-Aerzte angestellt, welche jede nothwendige ärztliche Untersuchung auf Grund besonderer Instruktionen vornehmen.

Generalversammlung.

§. 16. Die Einladungen zur Generalversammlung gehen vom Verwaltungsrathe aus. Die ordentlichen Generalversammlungen werden im Juni jeden Jahres in Berlin abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, sobald der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet, oder auf Antrag der Direktion, oder wenn ein Drittel der gesammten Gesellschafts-Mitglieder es verlangt. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen in den Bank-Blättern (§. 18.) und müssen die Gegenstände der Berathung summarisch andeuten, sowie vier Wochen vorher in Zwischenräumen von acht Tagen dreimal zur Kenntniß der Bank-Mitglieder bringen.

Zutritt zur Generalversammlung haben alle diejenigen Mitglieder, welche ihr Leben mit mindestens 1000 Thlr. und mindestens seit einem Jahre bei der Bank versichert oder eben so lange eine Renten- oder Pensions-Versicherung von mindestens 50 Thlr. jährlich mit der Bank abgeschlossen haben. Versicherte, deren Versicherungs-Summe die obigen Beträge nicht erreicht, können sich derartig in Gruppen vereinigen, daß die Versicherungs-Summe derselben zusammen mindestens 1000 Thlr. erreicht und aus ihrer Mitte einen notariell oder gerichtlich Bevollmächtigten erwählen, der sie in der Generalversammlung mit einer Stimme vertritt. Mehr wie eine Stimme kann ein derartig Bevollmächtigter nicht abgeben. Die Stimmen werden nach Maßgabe der Versicherungs-Summe oder der versicherten Renten gezählt, so daß je 1000 Thlr. und darüber Versicherungs-Summe oder je 50 Thlr. und darüber Rente zu einer Stimme, weitere 1000 Thlr. resp. 50 Thlr. zu zwei Stimmen und so fort berechtigten. Den Ausweis giebt die Police.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter. Das Protokoll in der Generalversammlung wird von einem öffentlichen Notar geführt.

Gegenstände der Berathung.

§. 17. Der ordentlichen Generalversammlung wird über den Stand der Bank ausführlicher Bericht erstattet. Insbesondere wird der vom Verwaltungsrathe revidirte Rechnungs-Abschluß Behuf- Ertheilung der Decharge vorgelegt. Die Generals

versammlung vollzieht die erforderlichen Wahlen für den Verwaltungsrath und ertheilt resp. ihre Zustimmung dazu. Sie entscheidet über etwaige Beschwerden, welche die Mitglieder gegen die Direktion oder gegen den Verwaltungsrath haben sollten. Statuten-Änderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Gehen die Abänderungs-Vorschläge von den Mitgliedern der Bank aus, so müssen sie dem Verwaltungsrathe spätestens bis 15. April jeden Jahres zugegangen sein, wenn sie zur Berathung der nächsten Generalversammlung gelangen sollen. Der Verwaltungsrath legt diese Anträge der Generalversammlung vor, dieselbe ist jedoch berechtigt, falls sie es im Interesse der Bank-Mitglieder für nothwendig erachtet, die Beschlussfassung über die vorgeschlagene Aenderung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu vertagen, um so den Mitgliedern bessere Gelegenheit geben zu können, die zu entscheidende Frage zu beurtheilen. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich; Aenderungen des Statuts jedoch erst dann, wenn dieselben die staatliche Genehmigung erlangt haben. In der Generalversammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bank-Blätter.

§. 18. Alle von der Bank ausgehenden Bekanntmachungen an die Mitglieder müssen im Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, in der Deutschen Versicherungs-Zeitung und in der Bank- und Handels-Zeitung in den bestimmten Zeiträumen (§. 16.) erscheinen. Der Direktion bleibt es jedoch überlassen, noch andere Blätter dafür zu erwählen, wenn die Ausdehnung des Geschäftes dies verlangt oder wenn eins der obigen Blätter eingeht, in welchem Falle dies durch die übrigen Bank-Blätter bekannt zu machen ist.

Valuta, Jahres-Rechnung, Bilanz und Dividenden.

§. 19. Die Valuta der Bank ist der 30 Thaler-Fuß, den Thaler zu 30 Sgr. gerechnet.

Die Bücher werden mit dem 31. Dezember abgeschlossen und die Inventur und Bilanz gezogen.

§. 20. Die Bilanz wird durch Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva der Bank gebildet. Zu den vorhandenen Aktivis werden gerechnet: die Werthpapiere, höchstens zum Course vom 31. Dezember des betreffenden Jahres; die Hypotheken-Forderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage, beide jedoch niemals höher als zum Einkaufspreise; die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreise, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 Procent abzuschreiben ist; die Utensilien, höchstens 10 Procent

unter dem Erwerbspreise, wovon überdem jährlich fernere 5 Procent abzuschreiben sind; alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahreschlusse hat. Zu den Passivis zählen: das Darlehen von 200,000 Thlr. nebst den Zinsen desselben; die schwebenden Schäden in Höhe der angemeldeten Ansprüche; die Prämien-Reserven, welche der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reduzierten Werthe der versicherten Kapitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen müssen; die noch nicht verdienten, aber im Voraus vereinnahmten Prämien; die Bestände der Dividenden und Sicherheitsfonds; die Verwaltungskosten mit Einschluß der sämtlichen in dem betreffenden Jahre verausgabten Organisationskosten.

Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Gewinn der Bank. Von diesem Gewinn sind 10 Procent für den Sicherheitsfonds (§. 22.) in Abzug zu bringen und dann die Tantiemen des Verwaltungsrathes und des General-Direktors zu berechnen. Der verbleibende Rest wird an die Versicherten der Bank nach Maßgabe ihrer Jahres-Prämien als Dividende vertheilt.

Dividendenfond.

§. 21. Die Dividenden werden den Versicherten erst nach Ablauf von vier Jahren, also im Laufe des fünften Jahres nach ihrer Ermittlung für das erste, im Laufe des sechsten Jahres für das zweite und so fort gezahlt.

Sicherheitsfond.

§. 22. Von dem Gewinne eines jeden Jahres werden mindestens 10 Procent (§. 20.) so lange in Abzug gebracht, bis eine Summe von mindestens 500,000 Thlr. dadurch angesammelt ist. Diese Summe bildet den Sicherheitsfonds der Bank und hat den Zweck, außergewöhnliche Verluste zu decken und die etwa nothwendig werdenden Mittel für eine außergewöhnlich große Sterblichkeit unter den Bank-Mitgliedern zu bieten. Erst nach vollständiger Erschöpfung dieses Fonds können die Versicherten zu einem Prämien-Nachschuß im Verhältniß zu ihrer Jahres-Prämie herangezogen werden.

Auflösung der Bank.

§. 23. Die Auflösung der Bank findet statt, sobald zwei Drittel sämtlicher Bank-Mitglieder dies verlangen oder wenn die Königliche Staats-Regierung es vorschreibt. Die Bestimmungen über Abwicklung der Geschäfte bleiben in diesem Falle der dann sofort zu berufenden Generalversammlung vorbehalten.

Transitorische Bestimmungen.

Gründungsfond.

§. 24. Um den ersten Versicherten der Bank im Falle außergewöhnlicher Sterblichkeit unter denselben Sicherheit für pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu geben und um dieselben in diesem Falle gegen Nachschuß-Prämien zu schützen, ist durch die Gründer der Bank ein Gründungsfond von 200,000 Thlr. in 1000 Antheilen à 200 Thlr. zusammengebracht, der sofort an die Stelle des in vorstehendem §. 22. erwähnten Sicherheitsfonds tritt, soweit er durch die Begründungs-Kosten nicht absorbiert wird.

Ausloosung.

§. 25. Dieser Fond ist eine Anleihe der Bank und wird, um die reine Gegenseitigkeit recht bald eintreten und den Versicherten die vollen Ueberschüsse des Geschäftes allein zu Gute kommen zu lassen, ausgelost, sobald ein Reingewinn eingetreten ist, der die Ausloosung von mindestens zehn Antheilen à 200 Thlr. gestattet. Die Auslöschung der ausgelosten Antheile erfolgt per 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattfinden konnte. Auf die ausgelosten Antheile wird ein Gewinn aus dem neuen Rechnungs-Jahre der Bank nicht mehr gewährt, sondern nur 6 Procent Zinsen bis 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung erfolgte.

Rechte der Besitzer von Antheil-Certifikaten.

§. 26. Die Antheil-Certifikate sind voll eingezahlte Aktien, welche die Nr. 1—1000 führen und mit den Unterschriften des Verwaltungsrathes und des General-Direktors versehen sind. Sie lauten

über 200 Thlr. auf den Namen des Besitzers und sind mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verkaufbar. Die Eigenthums-Uebertragung geschieht durch Indossament. Das hierüber zu führende Register wird von der Direktion der Bank geführt. Die Besitzer der Antheil-Certifikate erhalten von der Bank während der Dauer ihrer Haftpflicht die Hälfte des nach §. 20. des Statuts ermittelten und als Dividenden zu vertheilenden Ueberschusses. Dieser Anspruch ermäßigt sich jedoch pro rata der zur Ausloosung gekommenen Antheil-Certifikate. Die Gewinn-Vertheilung erfolgt jährlich und wird mit mindestens sechs Procent von der Bank garantiert. Während der Dauer der Haftpflicht der Besitzer von Antheil-Certifikaten treten dieselben vollständig in die Rechte der Generalversammlung der Bank-Mitglieder, soweit diese Rechte die Wahlen für den Verwaltungsrath (§. 17.) betreffen. In der Generalversammlung der Bank-Mitglieder haben die Certificat-Besitzer nur Sitz und Stimme, sobald sie Versicherte der Bank sind.

Wahlen.

§. 27. Der erste Verwaltungsrath der Bank wird aus den Zeichnern des Begründungsfonds derselben erwählt und fungirt in dieser Zusammensetzung die nächsten fünf Jahre.

Die Bestimmungen des §. 4. des Statuts bleiben für die Besitzer von Antheil-Certifikaten maßgebend, mit der Abänderung jedoch, daß die Wahlversammlungen acht Tage vor den regelmäßigen Generalversammlungen der Bank-Mitglieder stattfinden.

§. 28. Sobald die Ausloosung der Antheil-Certifikate vollständig stattgefunden hat, tritt das Statut der Bank nur für deren Mitglieder in Wirksamkeit.

